



Änderungen

UZ49 V 6.0

Neuerungen erklärt



KEY TAKAWAYS

Neuausrichtung

Die neue UZ Richtlinie Version 1.1.2024 für Nachhaltige Finanzprodukte stellt eine umfassende Überarbeitung und Weiterentwicklung dar. Sie setzt neue Akzente durch die Erweiterung des Produktportfolios, die Integration der EU-Taxonomie, strengere Ausschlüsse, höhere Anforderungen an Engagement und Transparenz sowie die Einführung von Impact-Kriterien. Damit passt sie sich an die gestiegene Bedeutung und die neuen regulatorischen Vorgaben im Bereich Sustainable Finance an.

Präzisierungsbedarf

Allerdings bleiben an einigen Stellen Unklarheiten und Interpretationsspielräume. Dies betrifft etwa die genaue Definition und Auslegung mancher Ausschlusskriterien, die Konkretisierung der Engagement-Bewertung oder Detailfragen zur Umsetzung der Taxonomie-Anforderungen. Hier besteht die Gefahr, dass die Richtlinie an Glaubwürdigkeit und Verbindlichkeit einbüßt, wenn sie zu uneinheitlich ausgelegt und angewandt wird.



GROSSER WURF MIT UPSIDE POTENTIAL

Umsetzungsherausforderung

Es liegt nun am VKI und dem Ministerium, zeitnah für mehr Klarheit und einheitliche Vorgaben zu sorgen. Insgesamt ist die neue Richtlinie ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung, der aber noch keine Punktlandung darstellt. In der Umsetzung und durch kontinuierliche Nachschärfungen muss sich erst zeigen, ob sie ihre Rolle als glaubwürdiger Taktgeber für nachhaltige Geldanlagen festigen kann.

Eckpunkte

Die wichtigsten Punkte im Überblick:

- Erweiterung der Produktpalette um Green Loans
- Strengere und erweiterte Ausschlusskriterien für Unternehmen (u.a. fossile Brennstoffe, Rüstung, Tabak) und Staaten (u.a. Korruption, Finanzsanktionen, Klimaschutz)
- Stufenweise Integration der EU-Taxonomie bis 2026
- Höhere Anforderungen an Engagement (verpflichtend für manche Fonds, detailliertere Qualitätskriterien)
- Neue Kriterien zu Impact-Beiträgen in der Bonussektion
- Präzisierungsbedarf bei manchen Kriterien und Schwellenwerten
- Gefahr von Glaubwürdigkeitsverlusten durch uneinheitliche Auslegung
- Notwendigkeit rascher Klarstellungen und Nachschärfungen durch Zeichengeber



VERSCHÄRFUNGEN

Die Richtlinie UZ 49 für Nachhaltige Finanzprodukte wurde in Version 6.0 umfassend überarbeitet und erweitert. So wurde die auszeichnbare Produktgruppe um Green Loans ergänzt. Zur besseren Übersicht findet sich nun auch eine Darstellung, welche Kriterien für welche Produktkategorie (Veranlagung oder Finanzierung) in welcher Form (verpflichtend oder optional) zur Anwendung kommen.

Bei den Ausschlusskriterien gab es Verschärfungen sowohl für Unternehmen als auch Staaten. Unternehmen, die in der Energieerzeugung aus Erdgas, in der Distribution fossiler Brennstoffe oder in Produktion und Handel von Tabak tätig sind, sind nun ebenfalls ausgeschlossen. Auch im Bereich Waffen und Rüstung wurden die Kriterien konkretisiert und erweitert. Bei den Staaten-Ausschlüssen wurden neue Kriterien zu Korruption und Finanzsanktionen eingeführt sowie bestehende Kriterien in den Bereichen Klima- und Artenschutz ausgeweitet, etwa durch konkrete Grenzwerte für Pro-Kopf-Emissionen oder die verpflichtende Ratifizierung einschlägiger Abkommen.





NEUERUNGEN

Ein wichtiger neuer Aspekt ist der Umgang mit der EU-Taxonomie. Hier folgt das Umweltzeichen einem Stufenplan: Bis Ende 2025 können Fonds optional eine Taxonomie-Konformität ausweisen und dafür Bonuspunkte erhalten. Ab 2026 wird die Einhaltung von Mindestanteilen taxonomiekonformer Investments verpflichtend in die Kriterien integriert.

Auch beim Thema Engagement gab es wesentliche Änderungen. Für Fonds, die ihr Anlageuniversum weniger streng selektieren, wird Engagement nun unter bestimmten Bedingungen verpflichtend. Dafür muss eine Engagement Policy veröffentlicht werden, welche detaillierte Vorgaben erfüllen muss. Zudem wird die Qualität des Engagements entlang definierter Merkmale, etwa der Durchführung von Pre-Engagement-Recherchen, Dialogformaten und Monitoring, in einem Punktesystem bewertet.





WIRKUNGSORIENTIERUNG

In der Bonussektion, über die Fonds zusätzliche Prozentpunkte erhalten können, fanden sich bisher Kriterien wie Engagement, die nun in den Pflichtteil verschoben wurden. Neu eingeführt wurden stattdessen Impact-Kriterien, mit denen über den Tellerrand der klassischen Nachhaltigkeitsratings hinausgeblickt werden soll. Hierüber können Aktivitäten wie die gezielte Investition in nachhaltige Geschäftsfelder, der Ausschluss von Finanzierern fossiler Brennstoffe oder die Zusammenarbeit mit der Wissenschaft honoriert werden. Das Thema Transition, also die Begleitung von Unternehmen auf ihrem Weg hin zu mehr Nachhaltigkeit, wird im Umweltzeichen vorerst nicht explizit adressiert. Zwar finden sich Ansätze dazu in den Engagement-Kriterien, ein eigenes Transitionskonzept wurde aber noch nicht integriert.





FAZIT

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Überarbeitung der UZ 49 Richtlinie an vielen wichtigen Stellschrauben gedreht hat, um die Einstufung als nachhaltiges Finanzprodukt an die gestiegenen Anforderungen von Gesellschaft, Politik und Regulatorik anzupassen. Mit konkreteren und teilweise verschärften Ausschluss- und Positivkriterien, der verpflichtenden Berücksichtigung der EU-Taxonomie, mehr Engagement und einer größeren Vielfalt an Bewertungsdimensionen geht man mit der Zeit und stärkt die Glaubwürdigkeit des Umweltzeichens als Kompass am immer unübersichtlicher werdenden Markt für nachhaltige Geldanlagen. Damit diese Entwicklung von den Lizenznehmern auch entsprechend umgesetzt werden kann, hat man mit großzügigen Übergangsfristen und optionalen Einstiegsmöglichkeiten wie im Bereich der Taxonomie auch die Praktikabilität im Blick behalten. Durch diesen - sicherlich nicht einfachen - Spagat zwischen Anspruch und Machbarkeit scheint die UZ 49 Richtlinie zumindest solide für die kommenden Herausforderungen im Bereich Sustainable Finance gerüstet.





AUSSCHLUSS I

Erdgas-Ausschluss stärkt Nachhaltigkeit

Im Bereich der fossilen Brennstoffe wurde die Energieerzeugung aus Erdgas neu in die Ausschlussliste aufgenommen. Bisher waren nur Unternehmen, die Kohle und Erdöl zur Energiegewinnung nutzten, explizit ausgeschlossen. Mit der Ergänzung von Erdgas wird nun ein weiterer bedeutender fossiler Energieträger erfasst und damit ein wichtiges Signal gesetzt, dass auch Erdgas keine nachhaltige Energiequelle darstellt.

Tankstellen und Pipelines ausgeschlossen

Ebenso neu aufgenommen wurde die Distribution fossiler Brennstoffe, konkret der Betrieb von Tankstellen und Pipelines. Damit werden nun auch Unternehmen ausgeschlossen, die zwar nicht selbst fossile Brennstoffe fördern oder verstromen, aber als Bindeglied zum Endverbraucher wesentlich zu deren Verbreitung und Nutzung beitragen.



AUSSCHLUSS II

Tabakindustrie komplett ausgeschlossen

Eine weitere Ergänzung stellt der Ausschluss von Unternehmen dar, die Tabak produzieren und damit handeln. Dies entspricht der wissenschaftlichen Erkenntnis und der üblichen Praxis vieler Nachhaltigkeitssiegel, Tabak aufgrund seiner verheerenden gesundheitlichen und sozialen Folgen konsequent auszuschließen.

Rüstungsausschluss umfasst gesamte Wertschöpfungskette

Schließlich erfuhren auch die Ausschlusskriterien für Waffen und Rüstung eine Konkretisierung und Ausweitung. Während bisher eher allgemein von Herstellung und Handel kontroverser und konventioneller Rüstungsgüter die Rede war, wird nun explizit zwischen Herstellern kontroverser Waffen und wesentlicher Komponenten, Herstellern konventioneller Waffen und wesentlicher Komponenten sowie Herstellern militärischer Rüstungsgüter abseits von Waffen unterschieden. Damit werden nicht nur geächtete Waffen wie Streubomben, sondern die komplette Wertschöpfungskette der Rüstungsproduktion lückenloser erfasst.



AUSSCHLUSS III

Korruptionsindex als neue Ausschlussschwelle

Neu eingeführt wurde ein Korruptionskriterium. Staaten, die im Korruptionswahrnehmungsindex von Transparency International unter einem Wert von 30 liegen, was für ein hohes wahrgenommenes Korruptionsniveau steht, werden künftig von Investitionen ausgeschlossen. Damit erkennt das Umweltzeichen an, dass Rechtsstaatlichkeit und Integrität der Institutionen eine wichtige Grundvoraussetzung für eine nachhaltige Entwicklung sind.

Finanzsanktionen als neues Ausschlusskriterium

Ebenfalls erstmals aufgenommen wurden Finanzsanktionen als Ausschlussgrund. Konkret dürfen künftig Staaten, die auf der schwarzen Liste der Financial Action Task Force wegen Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung oder auf der EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke stehen, nicht mehr in Fonds enthalten sein. Auch dies ist ein Zeichen, dass unternehmens- und finanzmarktbezogene Nachhaltigkeitsaspekte in der Nachhaltigkeitsanalyse von Staaten an Bedeutung gewinnen.



STAATENKRITERIEN PRÄZISER UND BREITER

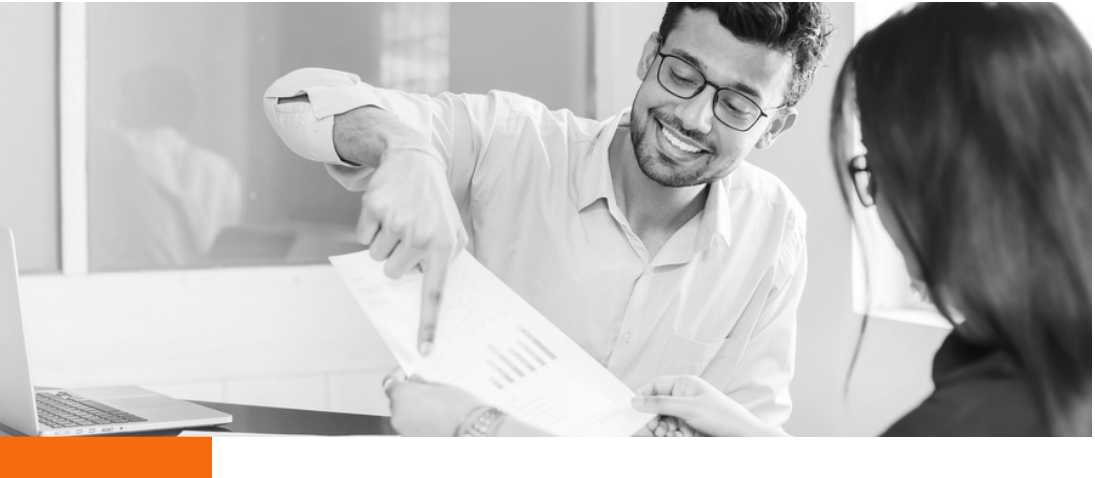
Daneben gab es bei den bestehenden Kriterien zu Umwelt- und Klimaschutz sowie Nuklearenergie Präzisierungen, meist in Form von Grenzwerten. So müssen Staaten nun für ein Investment das Pariser Klimaschutzabkommen und die UN-Biodiversitätskonvention ratifiziert haben. Die Pro-Kopf-Treibhausgasemissionen dürfen 14 Tonnen CO₂-Äquivalent nicht übersteigen. Und bei der Atomkraft wurde als Ausschlusschwelle ein Anteil von 40% am nationalen Strommix definiert.

Zusammengenommen machen diese Änderungen deutlich, dass der Anspruch an Nachhaltigkeitsfonds auch bei der Auswahl von Staaten wächst. Mit dem Fokus auf Korruption und Steuerthemen hält eine breitere, ganzheitlichere Betrachtung von Nachhaltigkeit Einzug. Die konkreteren Grenzwerte verbessern die Überprüfbarkeit und Vergleichbarkeit der Einhaltung.





STATEMENT



Die neue UZ Richtlinie Version 1.1.2024 für nachhaltige Finanzprodukte stellt einen bedeutenden Entwicklungsschritt dar, der wichtige Impulse setzt, um dem dynamischen Sustainable-Finance-Markt Rechnung zu tragen.

Sie erweitert die Produktpalette, integriert die EU-Taxonomie, verschärft die Ausschlüsse, stellt höhere Anforderungen an Engagement und Transparenz und führt Impact-Kriterien ein.

Es gibt einige Punkte, die Fondsgesellschaften bei der Umsetzung der Richtlinie berücksichtigen sollten.

Dazu stehe ich in einem persönlichen Gespräch gerne zur Verfügung.

Ich freue mich auf Ihre Kontaktaufnahme!



KONTAKT

 herbert.ritsch@esgsolutions.at

 www.esgsolutions.at